



Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 - idF BGBl I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Die Energie Steiermark Green Power GmbH, FN 37211y, und die Verbund Hydro Power GmbH, FN 84438z, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 20.07.2023 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „**Murkraftwerk Leoben-Ost**“ samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und Maßnahmen eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) erfolgt durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

(Kurz-) Beschreibung des Vorhabens:

Im östlichen Stadtgebiet von Leoben soll an Mur ein Laufwasserkraftwerk mit der Bezeichnung „Murkraftwerk Leoben-Ost“ errichtet werden. Das Stauziel ist mit 525,30 müA festgelegt. Geografisch kommt das geplante Kraftwerk zwischen dem Oberliegerkraftwerk Leoben (Mur-km 263,11) und dem Unterliegerkraftwerk Niklasdorf I (Mur-km 258,55) zum Liegen. Das Projektgebiet erstreckt sich von der Stauwurzel unmittelbar flussab des bestehenden KW Leoben bei Mur-km 263,11 bis zum Ende der Unterwassereintiefung bei Mur-km 259,02 südlich der sogenannten „Preingründe“ und weist damit eine Gesamtlänge von rund 4,1 km auf.

Das geplante Kraftwerk umfasst im Wesentlichen das Hauptbauwerk samt allen damit verbundenen Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen. Das Hauptbauwerk soll als Buchtenkraftwerk in Stahlbeton ausgeführt werden und befindet sich bei Mur-km 260,90 (Laufradachse) rund 150 m flussaufwärts der Seegrabenbrücke (Landesstraßenbrücke L122 - Nordtangente Leoben). Es besteht im Wesentlichen aus dem rechtsufrig angeordneten Krafthaus mit zwei Kaplan-Rohrturbinen (Ausbauwassermenge von je 80 m³/s) samt Generatoren und der linksufrig situierten Wehranlage mit drei Wehrfeldern mit einer lichten Durchflussbreite von je 10 m. An den Wehrrücken schließt ein ebenes Tosbecken an. Flussab des Tosbeckens wird eine 49 m lange und 37,50 m breite Nachkolkssicherung aus in Beton verlegten Wasserbausteinen angelegt. Auch der Vorboden flussaufwärts der Wehranlage wird durch in Beton verlegte Wasserbausteine bzw. durch eine massive Betonplatte gesichert.

Zu den Nebenanlagen und sonstigen Maßnahmen zählen insbesondere die Rechengutmulde, der Dammtafellagerplatz, die Transformatorenboxen, die Box für das Notstromaggregat, Fischwanderhilfen, Fischschutzeinrichtungen und Außenanlagen; weiters die Unterwassereintiefung, Dammbauwerke, Begleitdrainagen, Abdichtungsmaßnahmen, ökologische und flussbauliche (Ausgleichs-)Maßnahmen, Maßnahmen für Freizeit und Erholung, die Energieableitung sowie Verkehrs- und sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

Das geplante Kraftwerk ist auf einen Ausbaudurchfluss von $Q_A = 160 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgelegt. Die Engpassleistung beträgt 7,44 MW. Die erzeugte Energie (rund 33,3 GWh) wird über zwei getrennte 30-kV Kabelsysteme beim KUW Leoben-Stadt in das öffentliche Netz der Energienetze Steiermark GmbH bzw. beim KW Leoben in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen **vom 27.03.2024 bis einschließlich 10.05.2024 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie
- bei der Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben (im Referat Bau- und Straßenrecht im 3. Stock, Zimmer 341) am Montag und Donnerstag in der Zeit 08:00 bis 16:00 Uhr sowie am Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Leoben - Murkraftwerk Leoben-Ost) abrufbar. Zudem wird das Edikt auf der Amtstafel der UVP-Behörde und der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben als Standortgemeinde angeschlagen. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Parteien können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 10.05.2024** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
(elektronisch gefertigt)